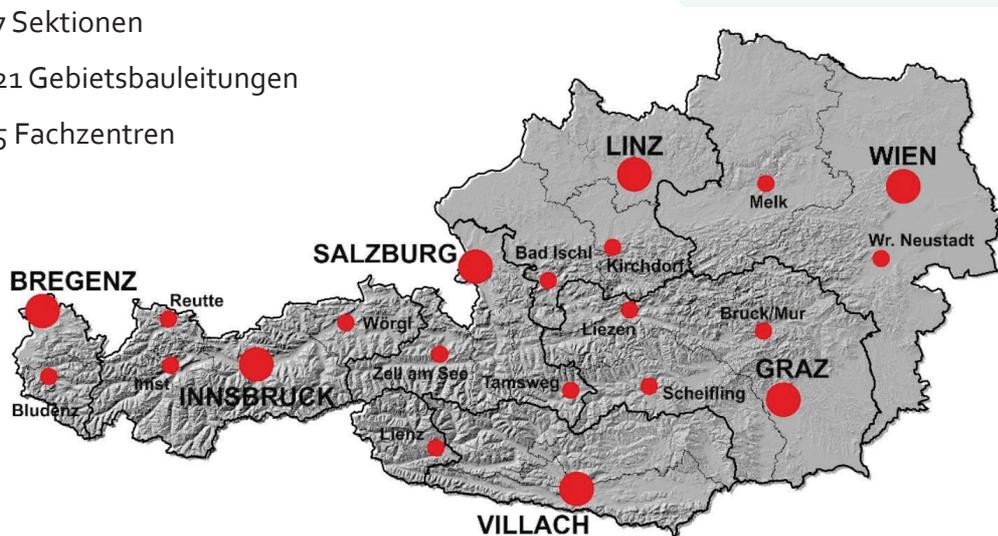




DI Gebhard Walter
Baurechtstag
Innsbruck, 10.04.2025

Gliederung:

- ✓ 7 Sektionen
- ✓ 21 Gebietsbauleitungen
- ✓ 5 Fachzentren





Fläche: 12.648 km²
Einwohner: 680 000

12 % nutzbare Fläche: „Nettotirol“

Investitionssumme pro Jahr: rund 55 Mio. €

195 Arbeiter

58 Verwaltungsbedienstete

über 2.700 Lawinen

über 2.200 Wildbäche

KERNLEISTUNGSFELDER DER WILDBACH- UND LAWINENVERBAUUNG

1. Naturgefahreninformation und Wissensmanagement
2. Sachverständigentätigkeit
3. Gefahrenzonenplanung
4. Maßnahmenplanung
5. Maßnahmensetzung
6. Fördermanagement

Rechtliche Grundlagen

Bundesverfassungsgesetz 1930, Art. 10, Abs. 1, Zi. 10: Wildbachverbauung (incl. Lawinen) ist Kompetenztatbestand des Bundes

GZP: „flächenbezogenes Gutachten mit Prognosecharakter“

Forstgesetz 1975, §§ 8 und 11
§8. Forstliche Raumpläne

- (2) Forstliche Raumpläne sind
- a) der Waldentwicklungsplan (§ 9),
 - b) der Waldfachplan (§ 10),
 - c) der Gefahrenzonenplan (§ 11).

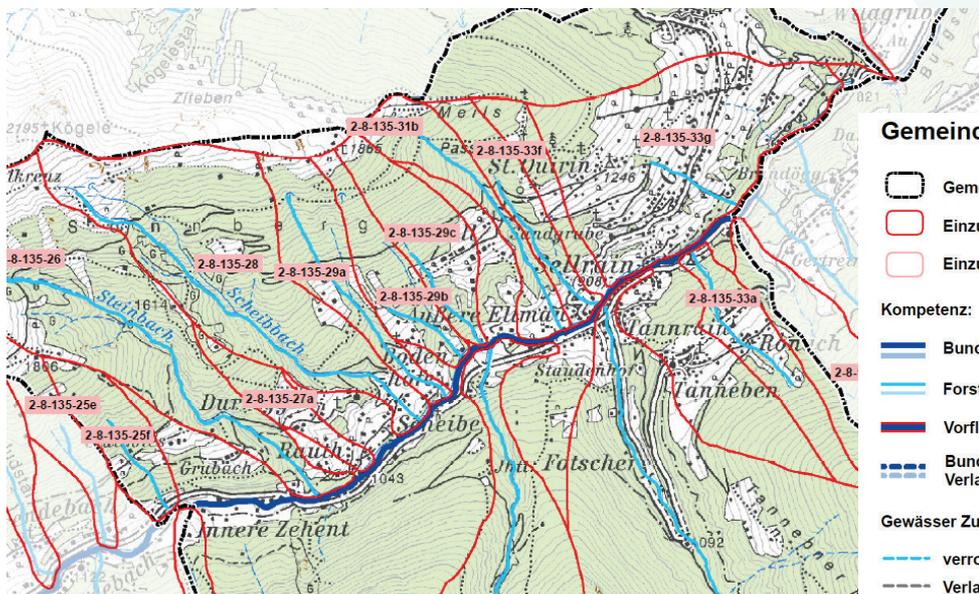
§11. Gefahrenzonenpläne

Verordnung vom 30. Juli 1976 über die Gefahrenzonenpläne, (BGBl. Nr. 436/1976)

Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Dezember 1979 über den Aufgabenbereich der Dienststellen und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Angelegenheiten der Wildbach- und Lawinerverbauung (BGBl. Nr. 507/1979)

- § 1. Der Gebietsbauleitung obliegen innerhalb ihres örtlichen Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben: ...
2. Ausarbeitung von Gefahrenzonenplänen, Projekten und Kollaudierungsoperaten; ...

Rechtliche Grundlagen Einzugsgebietsverordnung



Gemeinde: Sellrain

-  Gemeindegrenze
-  Einzugsgebiet mit Kennnummer **X-XXX**
-  Einzugsgebietsverlauf außerhalb Tirol (nicht verordnet)

Kompetenz:

-  Bundeswasserbauverwaltung (BWV)
-  Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinerverbauung (WLV)
-  Vorfluter BWV, links- und rechtsufrige Einzugsgebiete WLV
-  Bundeswasserbauverwaltung (BWV)
Verlauf in einem WLV-Einzugsgebiet

Gewässer Zusatzinformation:

-  verrohrt
-  Verlauf unsicher

Maßstab: 1:25 000



Gefahrenzonen und Funktionsbereiche

-  Rote Gefahrenzone
-  Gelbe Gefahrenzone
-  Zone mit Gefährung niedriger Wahrscheinlichkeit | gelb schraffiert
HQ300 Hinweisbereich
-  Zone mit Gefährung niedriger Wahrscheinlichkeit | rot schraffiert
HQ300 Hinweisbereich hinter Schutzbauwerken
-  Rot- gelb schraffierter Funktionsbereich
bedeutsame Abfluss- und Rückhalteräume
-  Blauer Funktionsbereich
schutzwasserbaulicher Maßnahmenbereich



Inhalte des GZP

- Kartographischer Teil
 - Gefahrenkarte 1 : 50000 (1 : 25000)
 - Gefahrenzonenkarte 1 : 2000
- Textlicher Teil
 - Beschreibung der Plangrundlagen
 - Wildbach- und Lawinaufnahmeblätter
 - Hinweise für Planungen
- Anhang
 - Genehmigungen, Kundmachungen
 - Sonstige Unterlagen

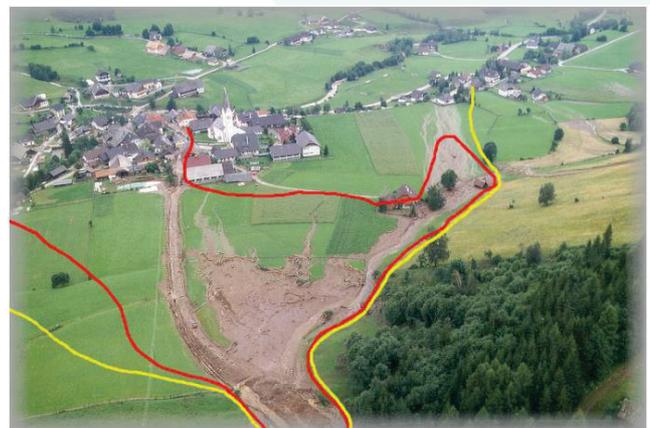
Abgrenzung im GZP

Die Gefahrenzonenabgrenzung der Wildbach- und Lawinenverbauung unterstellt **die**
Summe aller möglichen Ereignisse.

Im Gefahrenzonenplan wird gemäß GZP-Verordnung ein Ereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von zirka 150 Jahren (**Bemessungsereignis**) unterstellt.

Kein risikobasiertes Abgrenzen

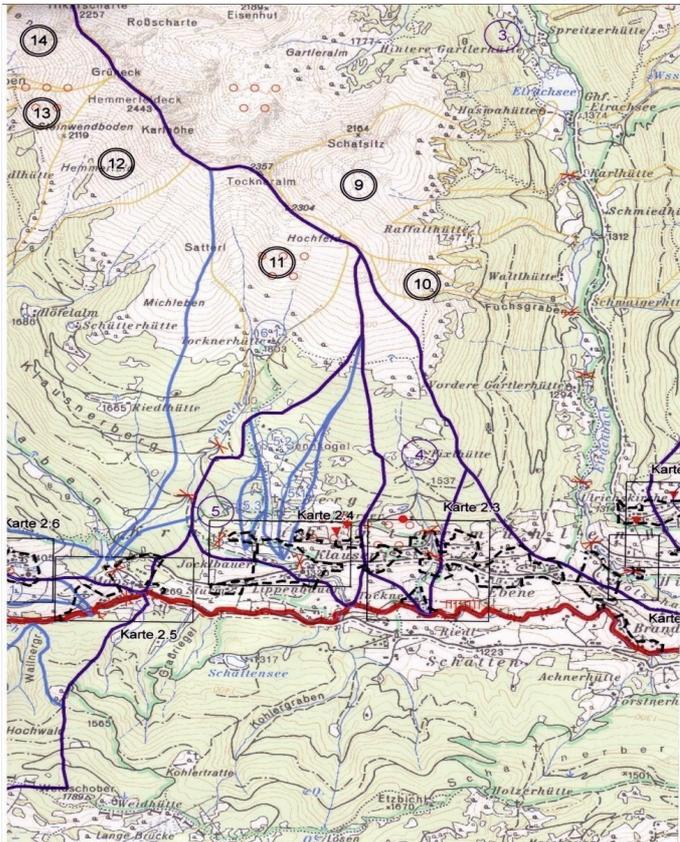
Risiko: Eintrittswahrscheinlichkeit
Präsenzwahrscheinlichkeit
Vulnerabilität



Aussagen über Gefährdungen nur innerhalb des raumrelevanten Bereiches

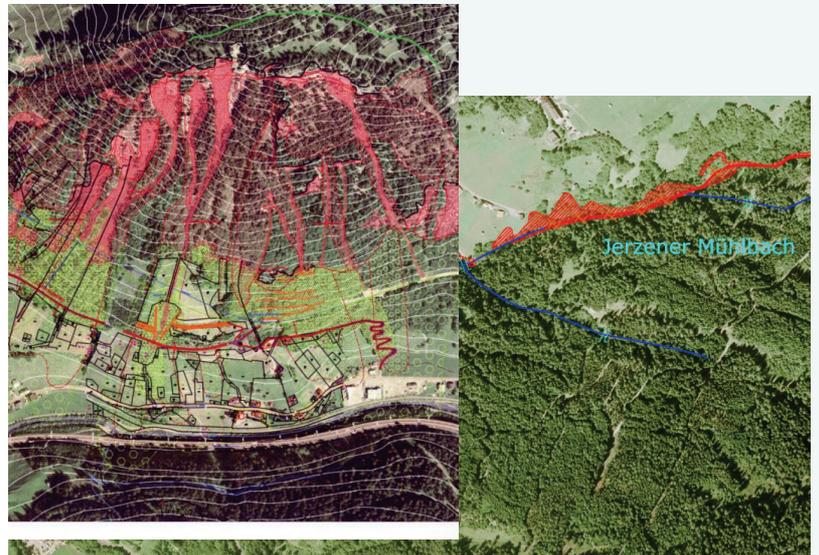
Wildbach- und Lawinerverbauung
Forsttechnischer Dienst

GEFAHRENZONENKARTE LEGENDE			
ROTE GEFAHRENZONE ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung 2021 §7 II. 1 (BGBl. II Nr. 132/2021)			
Wildbach Summenzone	Wildbach Einzelzone	Lawine	
GELBE GEFAHRENZONE ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung 2021 §7 II. 2			
Wildbach Summenzone	Wildbach Einzelzone	Lawine	
BLAUER VORBEHALTSBEREICH ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung 2021 §7 II. 3			
BENÖTIGTE BEREICHE FÜR			
Technische Maßnahmen	Forstlich-biologische Maßnahmen	BESONDERE BEWIRTSCHAFTUNG ZUR	
Sicherstellung der Schutzfunktion	Sicherstellung des Verbauungserfolges		
BRAUNER HINWEISBEREICH ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung 2021 §8 Abs. 1 II. 1			
Rutschung gelb	Steinschlag gelb	Überschwemmung	Vernässung
Rutschung rot	Steinschlag rot		
VIOLETER HINWEISBEREICH ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung 2021 §8 Abs. 1 II. 2			
Beschaffenheit des Bodens	Beschaffenheit des Geländes		
KG Grenze 	Kompetenzgrenze 		
RENDE RAUMRELEVANTER BEREICH ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung 2021 §6 Abs. 2 II. 2	RENDE PLANGEBIET ForstG-Gefahrenzonenplanverordnung 2021 §4		



Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Prozess und Gefahrenkarten



Verfahren

Wie wird der Entwurf durch den Planer erarbeitet ?

(gemäß GZP-Verordnung, §6, BGBl. Nr. 436/1976)

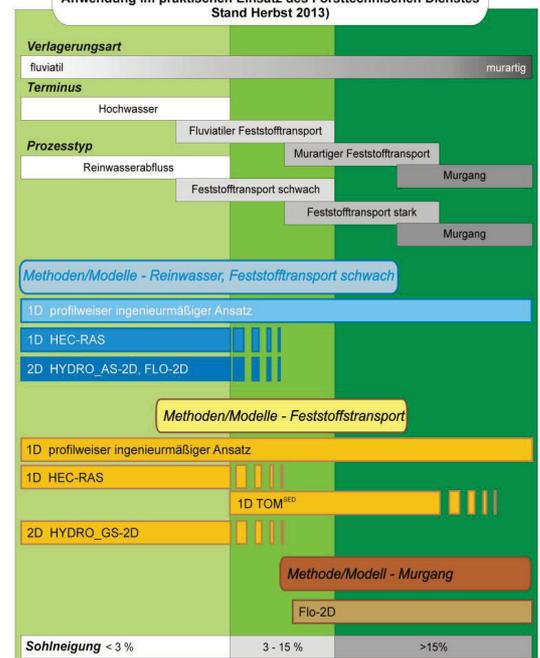
- **Begehung des Plangebietes:** Überblick, Gliederung des Einzugsgebietes
z.B: **Lawine:** Anbruchgebiet, Gefälle, Breiten, Ablagerung, Sprungmöglichkeiten,...
- **"Historische Methode":** Chronik, "Stumme Zeugen" (Objekte, Vegetation, Morphologie, etc.) → "Befragung der Natur", Befragung von "Augenzeugen"
- **Literatur-Recherche:** Geologie, Vegetation, dig. Geländemodelle, Schummerungskarten, Niederschlags- und Abflußverhältnisse, HYGENOT, etc.
- **Berechnungen:** N/A Modelle, Simulationsprogramme,...
- **Auswertung bisheriger Planungen:** Gutachten, flächenwirtschaftliche und technische Projekte

Verfahren

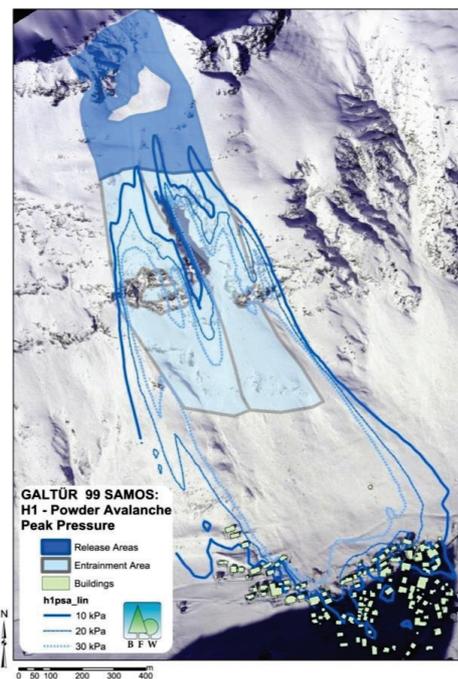
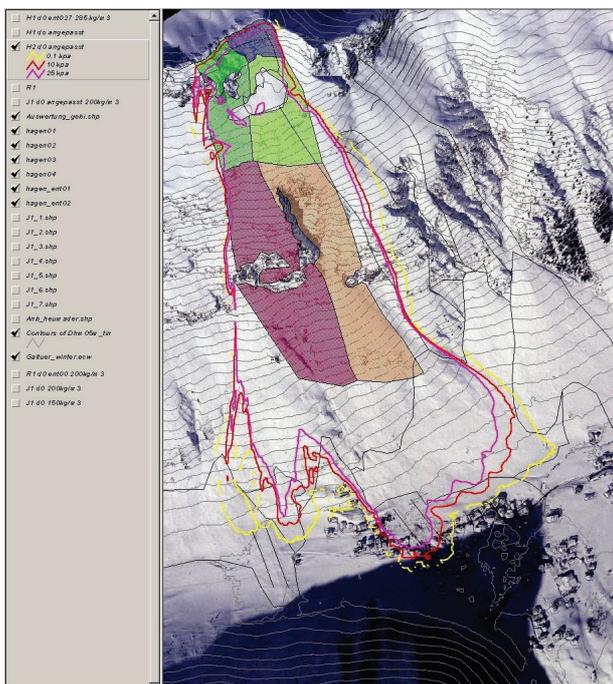
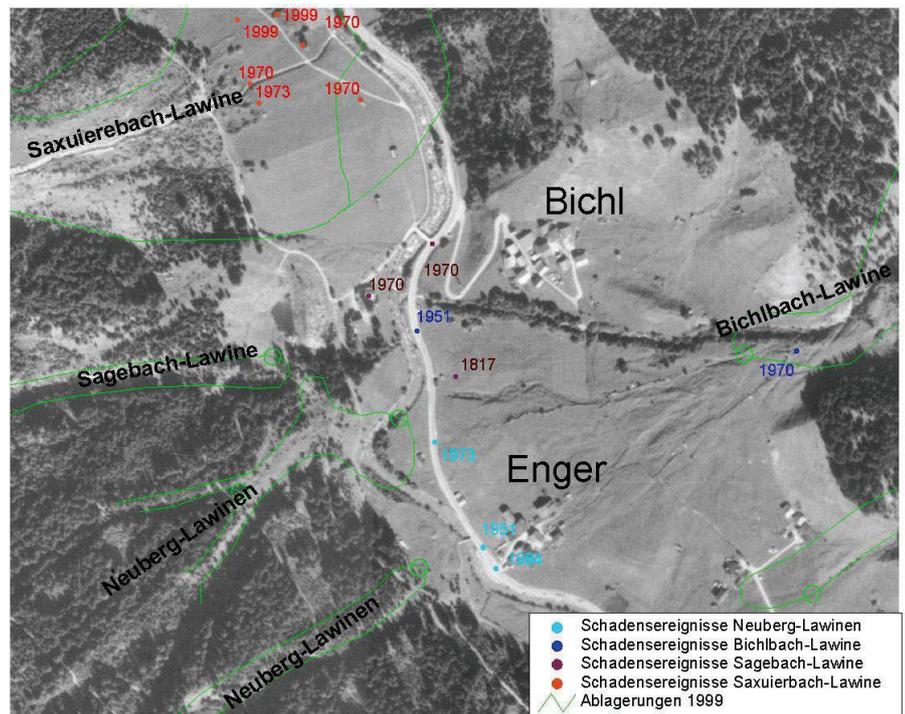
Berechnungsmethoden und Modelle nach charakteristischen Verlagerungsprozessen nach ONR 24800

	WILDBACH			
PROZESS	Hochwasser	fluviatiler Feststofftransport	murartiger Feststoff-transport	Murgang
SITUATION				
Einzelobjekte, Siedlung	profilweiser Nachweis	profilweiser Nachweis	profilweiser Nachweis	profilweiser Nachweis
Ortszentrum	Modelle: 1D ggf. 2D	Modelle: 1D ggf. 2D	profilweiser Nachweis	profilweiser Nachweis
Sonstige Infrastruktur	profilweiser Nachweis	profilweiser Nachweis	profilweiser Nachweis	profilweiser Nachweis

Berechnungsmethoden und Modelle (nach charakteristischen Verlagerungsprozessen nach ONR 24800, Anwendung im praktischen Einsatz des Forsttechnischen Dienstes Stand Herbst 2013)

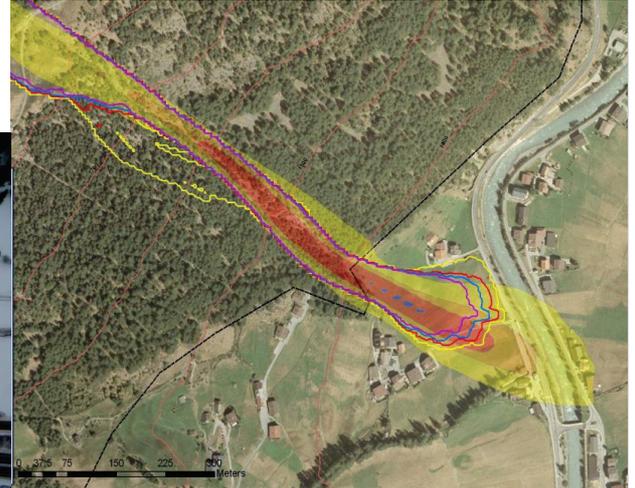


- Historische Methode
- Chronik
- Stumme Zeugen



Verwendung der Simulationen im GZP:

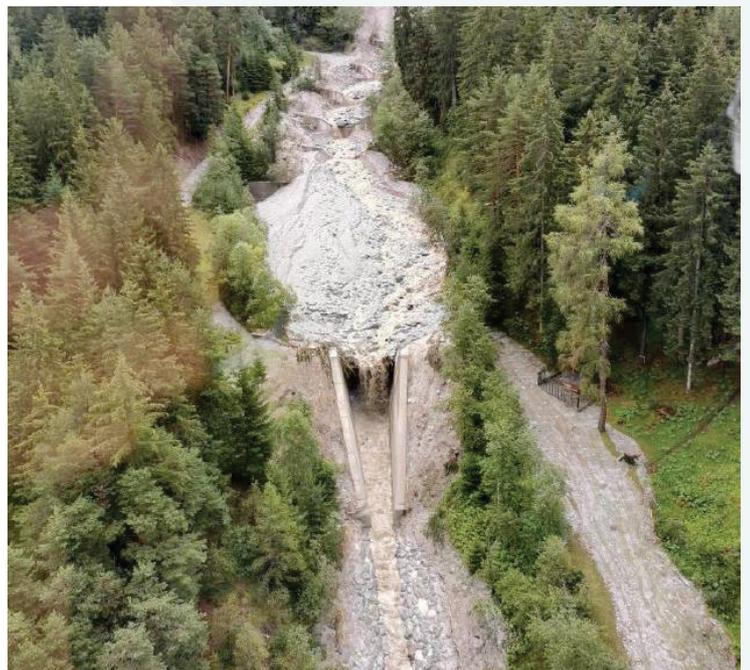
- Analyse und Synthese mit der Chronik, Stummen Zeugen, Simulationen
- Plausibilitätscheck
- Festlegung der möglichen Ereignisszenarien
- Einschätzung von Naßschneearme nicht möglich



Verfahren

Bewertung von Schutzbauten:

- Dimensionierungsrisiko
- Funktionsrisiko



ABGRENZUNGSKRITERIEN Wildbäche

Nachvollziehbare Abgrenzung
der Gefahrenzonen innerhalb des
"Raumrelevanten Bereiches"
aufgrund definierter Kriterien
und Bemessungsereignis

(gemäß GZP-Verordnung, §6 Lit. a,
BGBl. Nr. 436/1976)

Kriterien	Zonen	Bemessungsereignis
1) Gerinne	WR	Das Bachbett und Verrohrungen sowie zugehörige Böschungen sind grundsätzlich in WR abzugrenzen
2) Stehendes Wasser	WR	Wassertiefe $\geq 1.5\text{m}$
	W G	Wassertiefe $0.05\text{m} - 1.5\text{m}$
3) Fließendes Wasser	WR	Höhe der Energielinie $\geq 1.5\text{m}$
	W G	Höhe der Energielinie $0.05\text{m} - 1.5\text{m}$
4) Erosionsrinnen	WR	Tiefe $\geq 1.5\text{m}$
	W G	Tiefe $< 1.5\text{m}$
5) Geschiebeablagerungen	WR	Ablagerungshöhe $\geq 0.7\text{m}$ oder häufige Geschiebeablagerung möglich
	W G	Ablagerungshöhe $< 0.7\text{m}$
6) Nachböschung infolge Tiefen- Seitenerosion	WR	Oberkante der Nachböschungsbereiche
	W G	Sicherheitsstreifen
7) Mur- und Erdströme	WR	Rand der ausgeprägten Murablagerungen
8) Rückschreitende Erosion	WR	mögliches Ausmaß
	W G	Kriterien 3) und 5) beachten

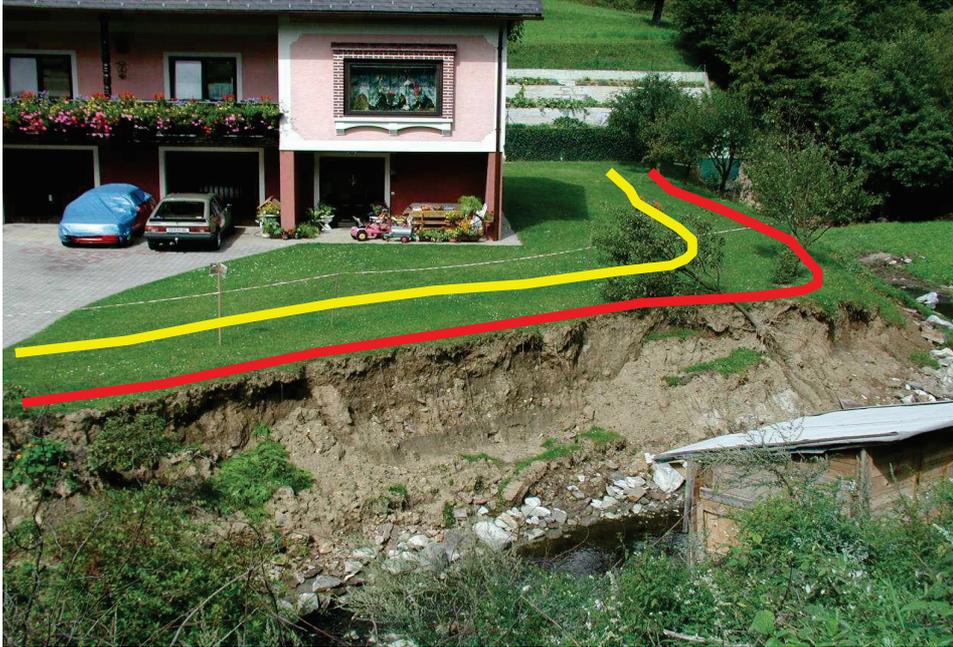
Anmerkung:
zu Kriterium 2): Tümpel, Weiher, Brunnen, kleine Mulden, Kellergeschosse und Tiefgaragen werden nicht dargestellt

WR = Rote Gefahrenzone Wildbach, WG = Gelbe Gefahrenzone Wildbach



BEISPIELE: ROTE GEFAHRENZONE WILDBACH







ABGRENZUNGSKRITERIEN-LAWINEN

Kriterien	Zonen	Bemessungsereignis
1) Druck (p)	L R	$p \geq 10 \text{ kN/m}^2$
	L G	$1 < p < 10 \text{ kN/m}^2$

LR = Rote Gefahrenzone Lawine, LG = Gelbe Gefahrenzone Lawine

 Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst



Drücke von 10 – 30 kN/m²

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft



 Wildbach- und
Lawinenverbauung
Forsttechnischer Dienst



Drücke von (3) 5 – 10 kN/m²

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

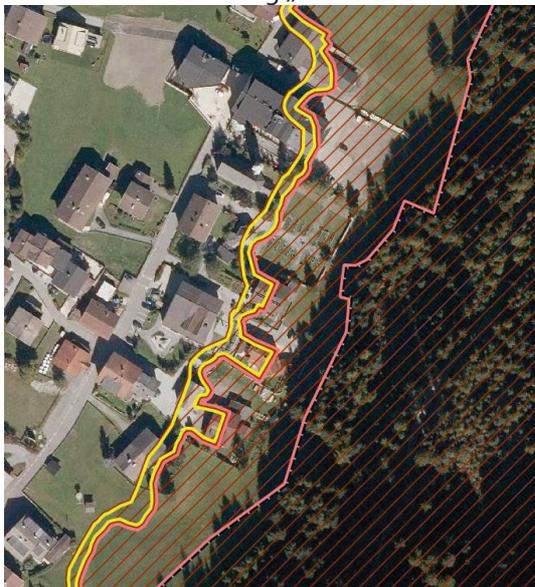


Braune Hinweisbereiche

Braune Hinweisbereiche **können** für jene Bereiche ausgewiesen werden, hinsichtlich derer anlässlich von Erhebungen festgestellt wurde, dass sie vermutlich anderen als von Wildbächen und Lawinen hervorgerufenen Naturgefahren, wie Steinschlag oder nicht im Zusammenhang mit Wildbächen stehenden Rutschungen, ausgesetzt sind. Das anlässlich der Erhebungen im Gelände festgestellte räumliche Ausmaß der Naturgefahr (**Rutschung, Steinschlag und andere Naturgefahren Vernässung, Überflutung**) ist in den Gefahrenzonenkarten darzustellen.

Brauner Hinweisbereich (BHB)

Steinschlag „ST“



undifferenziert



Brauner Hinweisbereich (BHB)

Steinschlag „Ü“



Rutschung „RU“



Brauner Hinweisbereich (BHB)

Steinschlag „ST“



Rutschung „RU“



Blauer Vorbehaltsbereich

Ausweisung von Blauen Vorbehaltsbereichen

Die Blauen Vorbehaltsbereiche sind Bereiche, die entweder für die Durchführung von **technischen oder forstlich-biologischen Maßnahmen** der Dienststellen sowie für die Aufrechterhaltung der Funktionen dieser Maßnahmen benötigt werden oder die zur **Sicherung einer Schutzfunktion** oder eines Verbauungserfolges einer besonderen Art der Bewirtschaftung bedürfen.

Blau Vorbehaltsbereiche **müssen** im Raumrelevanten Bereich dargestellt werden. Außerhalb des Raumrelevanten Bereiches soll dann eine umfassende Darstellung von Vorbehaltsbereichen erfolgen, **wenn deren Wirkung in den Raumrelevanten Bereich hineinreicht**. Die Darstellung sollte in der Gefahrenzonenkarte erfolgen.

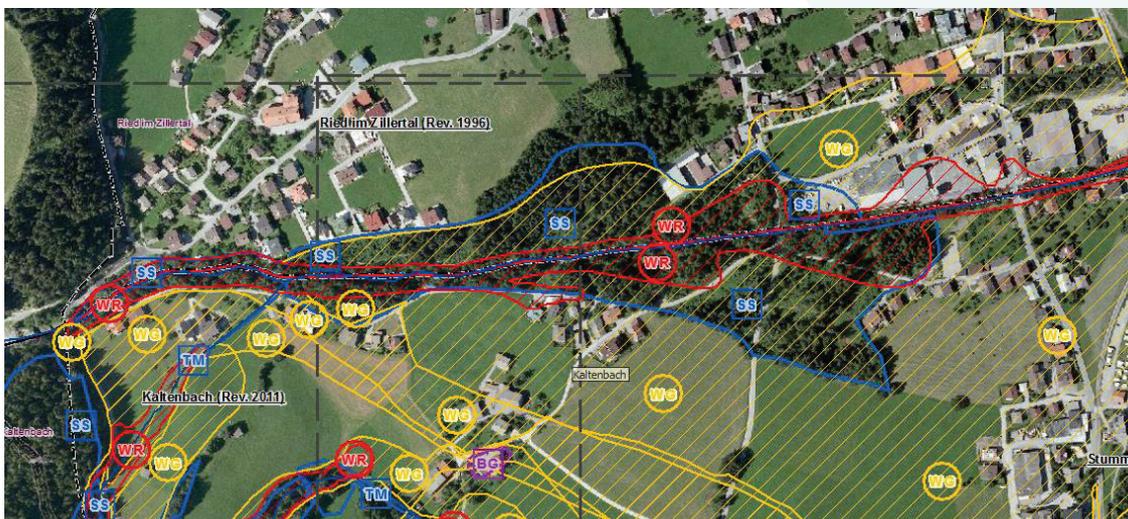
Blauer Vorbehaltsbereich Brauner Hinweisbereich



Blauer Vorbehaltsbereich



Blauer Vorbehaltsbereich



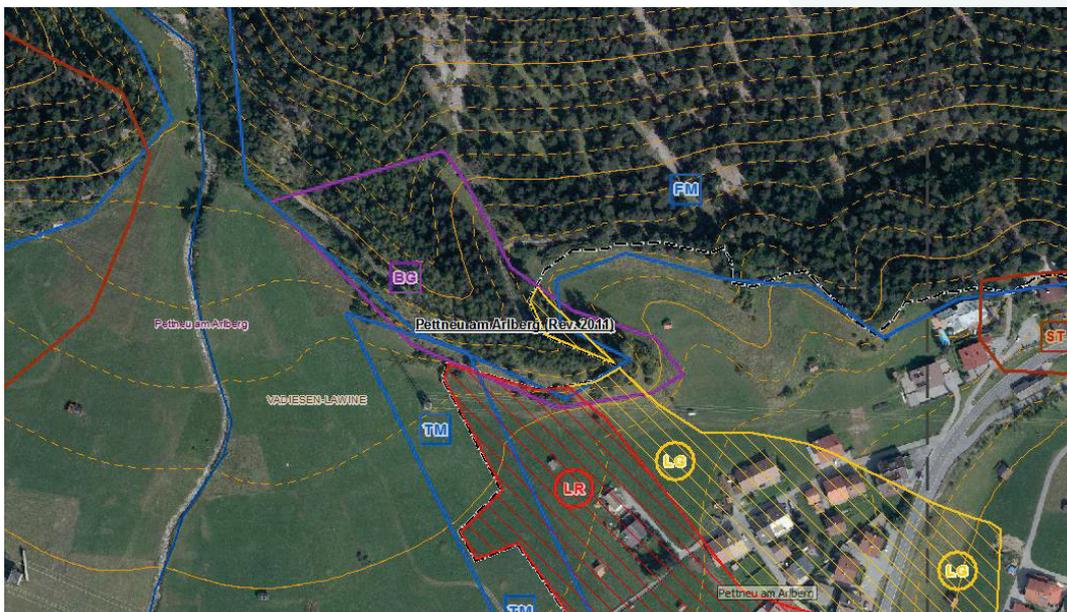
Violetter Hinweisbereich

Violette Hinweisbereiche

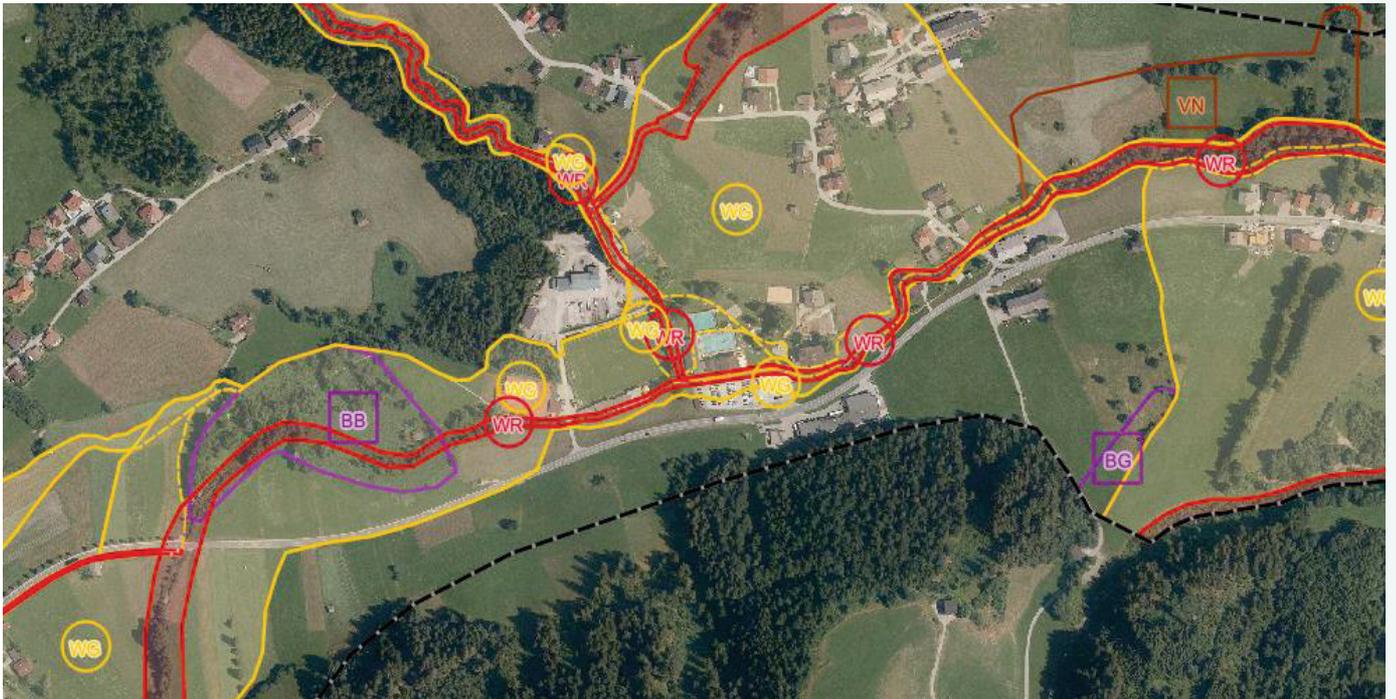
Die Violetten Hinweisbereiche sind Bereiche, deren Schutzfunktion von der Erhaltung der **Beschaffenheit des Bodens oder Geländes** abhängt.

Als Violette Hinweisbereiche werden schutzfunktionale Flächen dargestellt, deren derzeitige Schutzwirkung zumindest erhalten werden soll (Retentionsräume, Flächen mit günstigem Abflussverhalten, Lawinen- und Murablenkung durch Geländeform, etc.).

Violetter Hinweisbereich



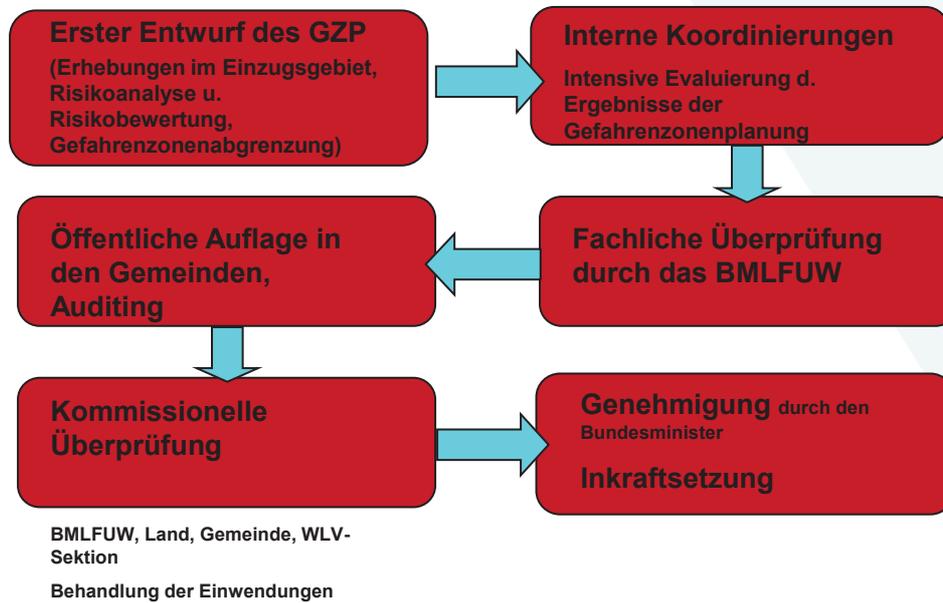
Violetter Hinweisbereich



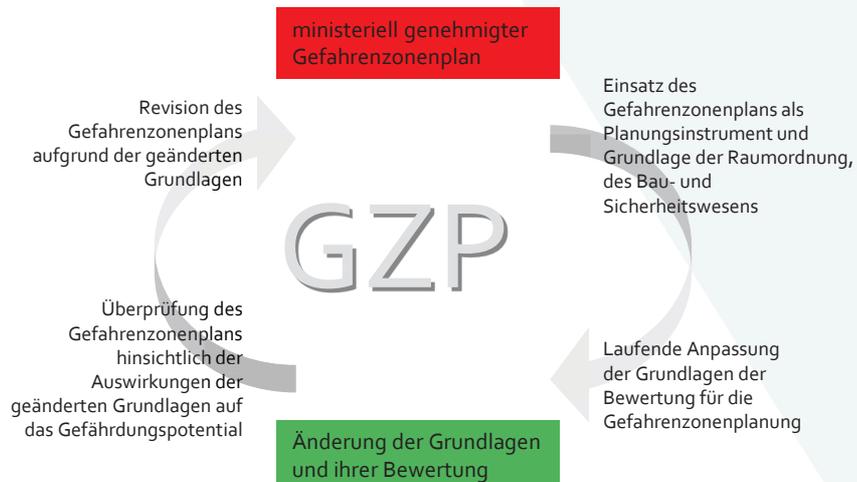
Prozessflächen niedriger Eintrittswahrscheinlichkeit/Wiederkehrintervall



Ablaufschema



Der GZP als dynamisches Planungsinstrument



GZP-Verordnung vom 30. Juli 1976, BGBl. Nr. 436/1976

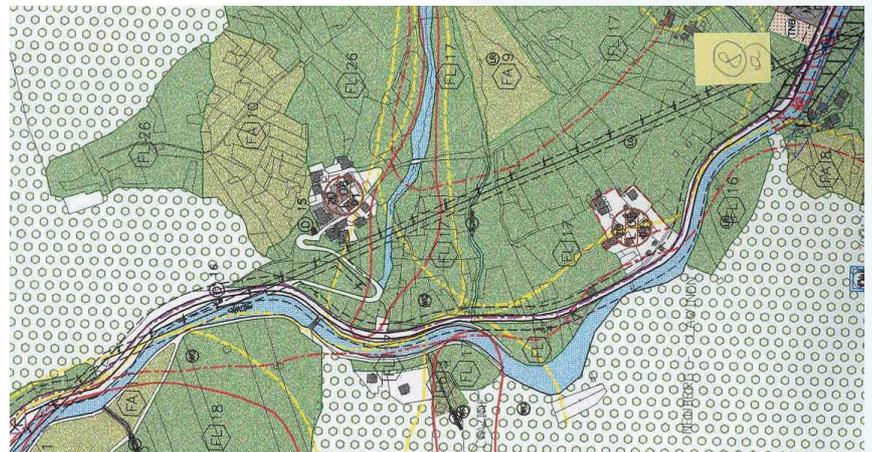
§ 1.

- (2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 sind die Gefahrenzonenpläne nach Maßgabe der den Dienststellen gebotenen Möglichkeiten so zu erstellen, daß sie als Grundlage für Planungen auf den Gebieten der **Raumplanung**, des **Bauwesens** und des **Sicherheitswesens** -- bei Planungen auf letzterem Gebiet, soweit es sich um solche im Zusammenhang mit **Evakuierungen**, **Verkehrsbeschränkungen** oder um **sonstige**, der Sicherung vor Wildbach- und Lawinengefahren dienende Maßnahmen handelt -- geeignet sind.

Örtliche Raumplanung

Umsetzung der Gefahrenzonenplanung in einem **Bebauungsplan** für die Erschließung einer Baufläche in der Gelben Gefahrenzone (Abweisdamm, Objektschutz und Geländegestaltung).

Das Gewässer bekommt den **notwendigen „Raum“**.



Raumordnung - Bauwesen

Bedeutung von „Wildbach - Lawine Rot“ ?

Bei ortsüblicher Bauweise ist mit der **Zerstörung von Gebäuden** oder Gebäudeteilen zu rechnen. Auch **innerhalb der Gebäude** besteht für Personen **Lebensgefahr**.

Hinweis für die Baubehörde: In dieser Zone wird von der Errichtung von Objekten, die dem Aufenthalt von Menschen oder Tieren dienen, dringend abgeraten. Bei allen anderen baulichen Herstellungen ist ein Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.

Bedeutung von „Wildbach – Lawine Gelb“ ?

Die **Beschädigung von Objekten ist möglich**, jedoch sind Gebäudezerstörungen nicht zu erwarten, wenn **bestimmte Auflagen** erfüllt werden. **Gefahr für Personen** ist in derart gesicherten Gebäuden unwahrscheinlich, **außerhalb der Gebäude** aber in unterschiedlichem Ausmaß gegeben.

Bedeutung von „Braunen Hinweisbereichen“ ?

Hinweis für die Baubehörde: Im Falle einer Bebauung dieser Flächen ist ein Gutachten etwa eines Geologen, Bodenmechanikers oder anderer zuständiger Stellen einzuholen.

Externe Planungen



Beispiele: Bauwesen



Einsichtnahme in den GZP

- In der Landesregierung (über web: z.B.: Tiris, Sagis, ...)
- In den Bezirkshauptmannschaften (Raumplanung)
- In den Gemeinden
- In der zuständigen Gebietsbauleitung der WLW
- www.naturgefahren.at

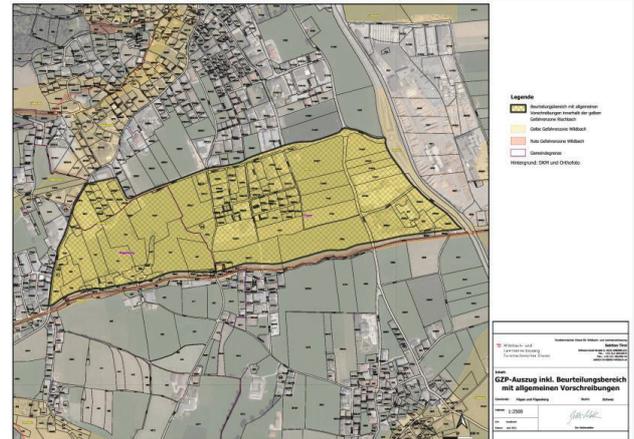
Flächengutachten – Allgemeine Vorschriften im Bauverfahren

- Grundlage ist der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan der jeweiligen Gemeinde (Teilbereich der gelben Wildbachzone)
- Planbeilage mit ausgewiesener Fläche, für allgemeine Nebenbestimmungen – Bereiche mit geringer Gefährdung durch Wildbachprozesse
- Für die übrige Gelbe und Rote Gefahrenzone ist weiterhin ein Gutachten der Wildbach- und Lawinenverbauung einzuholen.
- Verfahren zu Großstrukturen, wie Hotel- oder Gewerbekomplexe, etc. mit Grundparzellen-größen über 2.000 m² sind zur Vermeidung von Stauwirkungen nach wie vor durch einen Gutachter zu beurteilen

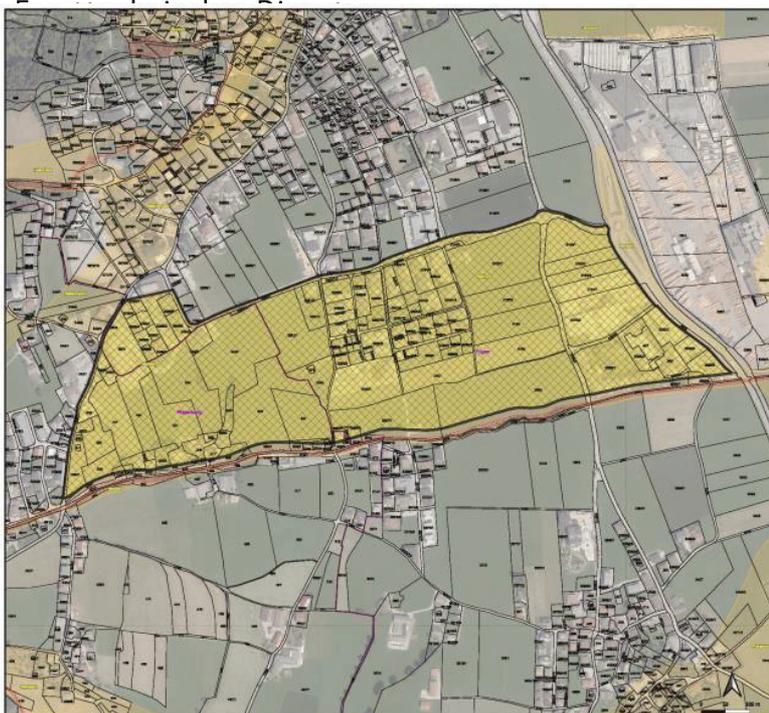
Flächengutachten Rischbach Fügen

Allgemeine Vorschriften:

- Alle Gebäudeöffnungen müssen mindestens 30 cm über dem abflusswirksamen Vorgelände liegen.
- Sollte es im Zuge künftiger Bauvorhaben zu Geländeveränderungen kommen muss dies gesondert vom Bausachverständigen beurteilt werden.
- Der ungehinderte Abfluss Richtung Osten ist jederzeit aufrecht zu erhalten und darf durch die Errichtung von Gartenmauern und dichten Zäunen entlang der Grundgrenzen nicht behindert werden.
- Es muss ein Abflusskorridor mit einer Breite von 4,0m, welcher von Westen nach Osten verläuft, dauerhaft von jeglicher Bebauung freigehalten werden.
- Das Bauvorhaben muss so geplant werden, dass es zu keinem Einstau anströmender Schädwässer kommen kann.



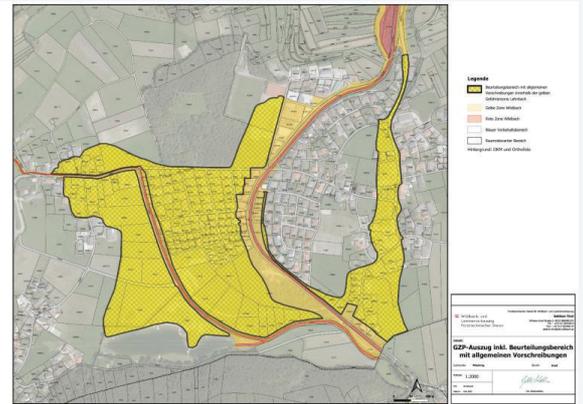
Flächengutachten Rischbach Fügen



Flächengutachten Lehnbach Mieming

Allgemeine Vorschriften:

- Alle Gebäudeöffnungen müssen mindestens 30 cm über dem abflusswirksamen Vorgelände liegen.
- Die Überflutungshöhe bezieht sich auf das Urgelände. Sollte es im Zuge künftiger Bauvorhaben zu Geländeänderungen kommen, muss dies gesondert vom Bausachverständigen beurteilt werden.
- Das Bauvorhaben muss so geplant werden, dass es zu keinem Einstau anströmender Schädwässer kommen kann.



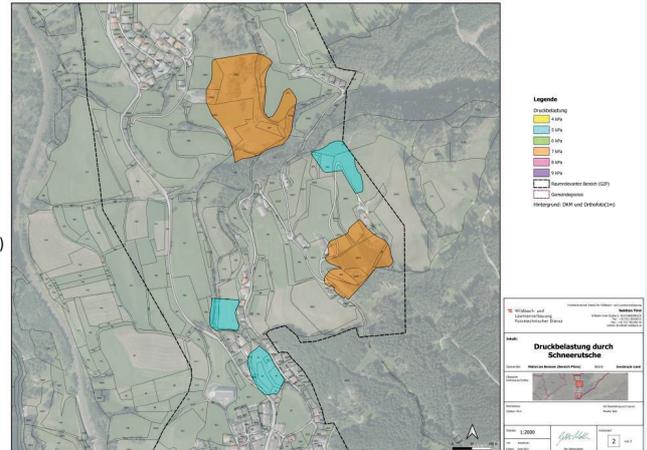
Flächengutachten Schneesrutsche Allgemeine Vorschriften im Bauverfahren

- Grundlage ist der ministeriell genehmigte Gefahrenzonenplan der jeweiligen Gemeinde (Gelbe Gefahrenzonen, welche aus Schneesrutschen und Kleinstlawinen resultieren)
- Gefahrenzonen von Lawinen und Rote Gefahrenzonen, die aus Schneesrutschen resultieren, sind von dieser Regelung generell ausgenommen.
- Planbeilage ist eine Schneesdruckkarte, in der jene Flächen parzellenscharf ausgewiesen sind, für die diese Neuregelung gilt und welche Druckkräfte jeweils anzuwenden sind. Außerdem zeigt die Druckkarte auch jene gemäß Gefahrenzonenplan von Lawinen betroffenen Flächen, die von dieser Regelung ausgenommen sind (WLV-Gutachterpflichtig)

Flächengutachten Schneerutsche

Vorschlag für die Formulierung von Auflagen

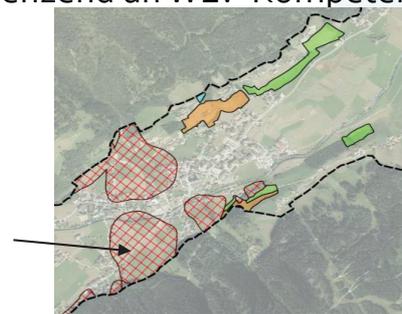
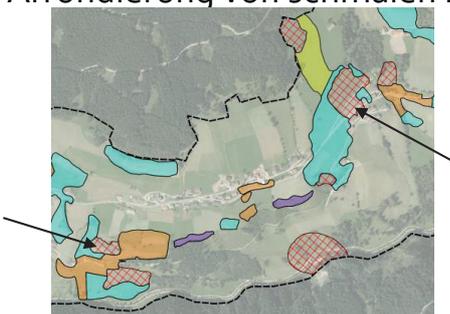
- Die bergseitigen Gebäudefronten sind auf eine horizontale Druckbelastung von kPa (Wert aus der beiliegenden Schneedruckkarte entnehmen) zu dimensionieren. Diese Belastungsannahmen gelten auch für alle Fenster- und Türöffnungen in den belasteten Gebäudeteilen.
- Die Druckkraft ist gerechnet ab dem bergseitigen Geländeneiveau auf eine Höhe von 5,0 m anzuwenden.
- Horizontal ausgeformte Flächen (Kellerdecken, Balkone, etc.) und Dachflächen, auf denen abrutschende Schneemassen zur Ablagerung kommen können, sind auf eine zusätzliche Auflast von 10 kPa zu dimensionieren.
- Die verstärkt auszuführenden Gebäudeteile sind von einem befugten Statiker zu dimensionieren.



57

Aus Klassifizierung ausgenommen (weiterhin WLW-Gutachterpflichtig) und mit eigener Signatur versehen:

- Gelbe und Rote Lawinengefahrenzonen
- Rote Gefahrenzonen von Schneerutschen
- Arrondierung von schmalen Restflächen angrenzend an WLW-Kompetenz



58

Beispielhafte Druckbelastungskarte:



59

Neuregelung Sachverständigentätigkeit der WLW im Bauverfahren Mitteilungsschreiben aus 2019 an alle Tiroler Gemeinden

Keine Beziehung eines Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung

- Bei Bauvorhaben in Gelben Gefahrenzonen von Wildbächen bestehender Objekte, welche oberhalb von 1,5m über dem Geländeniveau vorgesehen sind..
- Wenn der unmittelbare Bauplatz einer Grundparzelle außerhalb der Gefahrenzone liegt und sich nur Teile des Grundstückes in einer Gefahrenzone befinden.
- Im gekennzeichneten Raumrelevanten Bereich in allen Bereiche ohne ausgewiesene Gefährdung

60

ZUSTÄNDIGKEITEN

ZENTRALSTELLE

Sektion Tirol
Leitung: DI Gebhard Walter
Wilhelm-Greil-Straße 9
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 584200
E-Mail: sektion.tirol@die-wildbach.at

GEBIETSBAULEITUNGEN

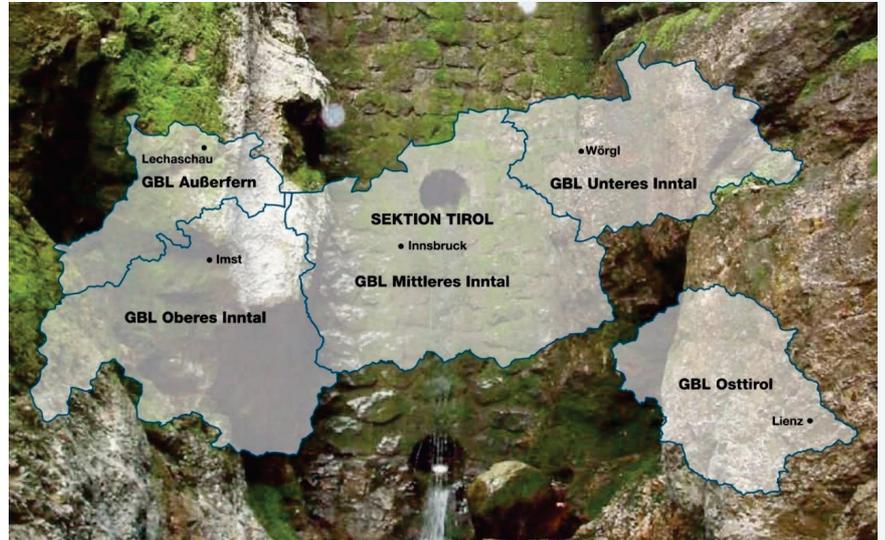
Gebietsbauleitung Außerfern
Leitung: DI Christian Ihnenberger
Buchenort 2a
6600 Lechaschau
Tel.: 05672 65775
E-Mail: lechaschau@die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Oberes Inntal
Leitung: DI Daniel Kurz
Langgasse 88
6460 Imst
Tel.: 05412 66531
E-Mail: imst@die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Mittleres Inntal
Leitung: DI Josef Plank
Josef-Wilberger-Straße 41
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 59612
E-Mail: innsbruck@die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Unteres Inntal
Leitung: DI Andreas Bletzacher
Zauberwinkweg 4
6300 Wörgl
Tel.: 05332 72393
E-Mail: woergl@die-wildbach.at

Gebietsbauleitung Osttirol
stv. Leitung: DI Hanspeter Pussnig
Kärntner Straße 90
9900 Lienz
Tel.: 04852 63456
E-Mail: lienz@die-wildbach.at



ZUSAMMENFASSUNG

1. BAUEN IM ALPINEN RAUM

- ANPASSUNG AN NATURGEFAHREN
- RÜCKSPRACHE IM PLANUNGSPROZESS
- ABSTIMMUNG MIT BAUBEHÖRDE

2. KLIMAENTWICKLUNG UND ZUNAHME DER EXTREME

- EXTREMEREIGNISSE – SEHR SELTENE EREIGNISSE MITDENKEN
- SORGFÄLTIGER UMGANG MIT RESSOURCE RAUM! RESTRISIKO UND SICHERHEITSREDUNDANZEN!?!
- EIGENVERANTWORTUNG STÄRKEN -
- INFORMATION!!!!

3.

 Wildbach- und
Lawinverbauung
Forsttechnischer Dienst

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

DI Gebhard Walter
Wildbach- und Lawinverbauung
gebhard.walter@die-wildbach.at

